

Stadt Cottbus/Chosebuz



- Hauptsatzung -

Hauptsatzung

der kreisfreien Stadt Cottbus / Chosebuz

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 298) sowie Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294, 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chosebuz in ihrer Tagung am 29. 09. 2004 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Die in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Cottbus verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Stadtgebiet
- § 4 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit
- § 7 Ausländerbeirat
- § 8 Beauftragungen
- § 9 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte
- § 10 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 11 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 12 Stadtverordnetenversammlung
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Hauptausschuss
- § 15 Ortsbeiräte

- § 16 Vertretung des Oberbürgermeisters
- § 17 Gemeindebedienstete
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde (§ 11 GO)

(1)

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Cottbus/Chosebuz“.

(2)

Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 12 GO)

(1)

Das Wappen der Stadt Cottbus zeigt in Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknaufte Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs.

Bildliche Darstellung

Anlage 1

(2)

Die Flagge der Stadt Cottbus ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

Bildliche Darstellung

Anlage 2

(3)

Das Dienstsiegel für den Oberbürgermeister beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung *-DIE OBERBÜRGERMEISTERIN-* unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens.

Bildliche Darstellung

Anlage 3

§ 3 Stadtgebiet (§ 11 GO)

(1)

Das Stadtgebiet wird in Stadtteile eingeteilt.

(2)

In der Stadt bestehen folgende Stadtteile:

1. Mitte / Srjeiz
2. Sandow / Žandow
3. Merzdorf / Žylowk
4. Dissenchen / Dešank
5. Branitz / Rogenc
6. Kahren / Korjen
7. Kiekebusch / Kibuš
8. Spremberger Vorstadt / Grodkojske psedmesto
9. Madlow / Modlej
10. Sachsendorf / Knorawa
11. Groß Gaglow / Gogolow
12. Gallinchen / Golyнк
13. Ströbitz / Strobice
14. Schmellwitz / Chmjelow
15. Saspow / Zaspy
16. Skadow / Škodow
17. Sielow / Žylow
18. Döbbrick / Depsk
19. Willmersdorf / Rogozno

(3)

Die Abgrenzung der Stadtteilgrenzen ergibt sich aus der Karte der Stadt Cottbus.

Darstellung

Anlage 4

§ 4 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten am Sitz der Verwaltung im Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten im Stadthaus Altmarkt 21 einzusehen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 23 Abs. 3 GO)

(1)

Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2)

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses hat diese Problematik in die Tagesordnung der nächsten Tagung/Ausschusssitzung aufzunehmen.

Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, den abweichenden Standpunkt in der Tagung/Ausschusssitzung vorzutragen.

(3)

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.

§ 6 Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (§ 24 Abs. 2 GO)

Die Angehörigen des sorbischen (wendischen) Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus gefördert.

Die Stadt Cottbus tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der ethnischen Minderheit der Sorben (Wenden) und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen (wendischen) Bürger ein.

§ 7 Ausländerbeirat (§ 25 GO)

(1)

In der Stadt Cottbus kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

(2)

Er besteht aus 7 Personen.

(3)

Wahlberechtigt ist jeder Ausländer, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Ziffer 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat.

(4)

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
- die unter § 2 Abs. 1 Ausländergesetz fallen.

(5)

Wählbar sind, mit Ausnahme von Asylbewerbern, die Personen, die gemäß Absatz 3 wahlberechtigt sind, ferner wahlberechtigte Deutsche, die von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.

(6)

Der Wahltag wird durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

(7)

Der Ausländerbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten gewählt. Für die Wahl sind das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.

(8)

Der Ausländerbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die betreffenden Wünsche und Anregungen der ausländischen Einwohner an die Stadtverordnetenversammlung, den Hauptausschuss, den zuständigen Fachausschuss oder den Oberbürgermeister herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§ 8 Beauftragungen (§ 25 GO)

(1)

Für die Sicherstellung der Umsetzung der in § 6 gewährten Rechte für die sorbische (wendische) Minderheit, für den Aufgabenbereich der sozialen Integration von Ausländern und für den Aufgabenbereich der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen werden direkt dem Oberbürgermeister unterstellte Verwaltungsmitarbeiter auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt.

(2)

Zur Vermeidung, Aufdeckung und Bekämpfung der Korruption kann die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Wahlperiode einen ehrenamtlichen Antikorruptionsbeauftragten bestellen. Seine Rechte und Pflichten werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

(3)

§ 5, Abs. 1–3 gilt entsprechend

§ 9 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte (§ 35 GO)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sofern der Wert 250.000 EUR übersteigt.

Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft gem. § 57 Abs.2 Satz 1 GO der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO.

§ 10 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 35 Abs. 3 GO)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Entscheidungen vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre.

1. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall
2. Den Abschluss von Vergleichen im Einzelfall

§ 11 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 37 und 38 GO)

(1)

Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Dem Oberbürgermeister zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.

(2)

Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Auf Antrag kann ihm der jeweilige Vorsitzende Rederecht zur Sache erteilen.

(3)

Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gehindert, hat er diesen Umstand vorher dem Vorsitzenden anzuzeigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(4)

Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Cottbus.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 12 Stadtverordnetenversammlung (§§ 42, 44 GO)

(1)

Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2)

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42, Abs. 1, Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens 6 volle Tage vor dem Tagungstag über die Postfächer übergeben werden. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 GO getroffen werden müsste.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 18 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3)

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
7. Prozessangelegenheiten

§ 13 Ausschüsse (§ 50 GO)

(1)

Der Stadtverordnetenversammlung ist es vorbehalten, innerhalb der Wahlperiode ständige oder zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

(2)

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen gemäß § 50 Abs. 8 GO unter Anwendung des Hare- Niemeyer-Verfahrens auf der Grundlage der Gesamtzahl der zu bildenden ständigen Ausschüsse zugeteilt.

Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge des amtlichen Wahlergebnisses die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und besetzen den jeweiligen Vorsitz aus ihren Reihen.

Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden werden in den Ausschüssen in eigener Zuständigkeit bestimmt.

(3)

Zur Absicherung aller wahl- und abstimmungsorganisatorischen Angelegenheiten in den Tagungen bildet die Stadtverordnetenversammlung einen ständigen Wahlausschuss.

(4)

Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 50 Abs. 7 GO sachkundige und stellvertretende sachkundige Einwohner auf Vorschlag der Fraktionen zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse durch Beschluss berufen.

Ausgenommen hiervon ist der Hauptausschuss.

(5)

Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind grundsätzlich öffentlich.

§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Hauptausschuss (§§ 55-58 GO)

(1)

Der Hauptausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.

(2)

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

Zu seiner Vertretung werden ein 1. Stellvertreter und ein 2. Stellvertreter in der Reihenfolge des amtlichen Wahlergebnisses und unter Berücksichtigung des gesetzten Vorsitzes gem. Satz 1 durch die Vertreter der Fraktionen im Hauptausschuss vorgeschlagen und durch Beschluss des Hauptausschusses festgestellt.

(3)

Der Hauptausschuss bereitet die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vor, jedoch nicht die Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 GO auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4)

Der Hauptausschuss verhandelt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Ortsbeiräte (§§ 54, 54 a-e GO)

(1)

In den folgenden Stadtteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen.

Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren, Skadow, Sielow, Döbbrick,
und Willmersdorf je 3 Mitglieder

Gallinchen	4 Mitglieder
Groß Gaglow	5 Mitglieder
Kiekebusch	5 Mitglieder

Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen in dem Stadtteil, in dem sie in den Ortsbeirat gewählt wurden, wohnen.

(2)

Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Stadtteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Stadtteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme wesentlicher Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil,
5. Änderung der Grenzen des Stadtteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

(3)

Der Ortsbeirat kann zu allen den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge und Anträge, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Empfehlung bzw. der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(4)

Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 63 Abs.1 Buchst. e GO) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gem. § 54 a Abs. 3 GO über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde werden hiervon nicht berührt.
2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Stadtteil.
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht.

(5)

Jeder Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(6)

Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Vertretung des Oberbürgermeisters

(1)

Ist der Bürgermeister an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters gehindert, sind die weiteren Beigeordneten/Dezernenten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

1. Beigeordneter für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
2. Beigeordneter für Bauwesen
3. Dezernent für Jugend, Kultur, Soziales

§ 17 Gemeindebedienstete (§ 73 GO)

(1)

Der Oberbürgermeister entscheidet mit Ausnahme der in Absatz 2 benannten Stadtbediensteten nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten.

(2)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gem. § 73 Abs. 2 GO auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten bzw. Einstellung und Entlassung von Dezernenten, Amtsleitern und Beauftragten gem. §§ 23, 25 GO sowie Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, und die Besetzung der Werkleitungen der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus.

(3)

Arbeitsverträge und die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Oberbürgermeister allein, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

In den Fällen des Abs. 2 unterzeichnen der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder einer seiner Vertreter und der Oberbürgermeister.

(4)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die ihm übertragenen Befugnisse auf Beigeordnete, Dezernenten oder Amtsleiter zu delegieren, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 18 Bekanntmachungen

(1)

Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.

(2)

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus / Amtske lopjeno za mesto Chosebuz“.

Die Frist der Bekanntmachung für Zeit, Ort und Tagesordnung der Tagungen der Stadtverordnetenversammlung beträgt mindestens 3 Tage vor dem Tag der Tagung. Ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt gem. Absatz 2 infolge der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung „Lausitzer Rundschau“ Ausgabe Cottbus.

(3)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermann Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31. 05. 2002 außer Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage 1

Zu § 2 (1): Wappen



Das Wappen der Stadt Cottbus zeigt in Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknaufte Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs.

Anlage 2

Zu § 2 (2): **Flagge**



Hiss- und Hängefahne



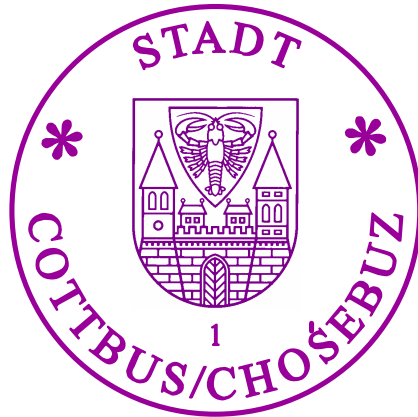
Tragefahne

Die Flagge der Stadt Cottbus ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

Anlage 3

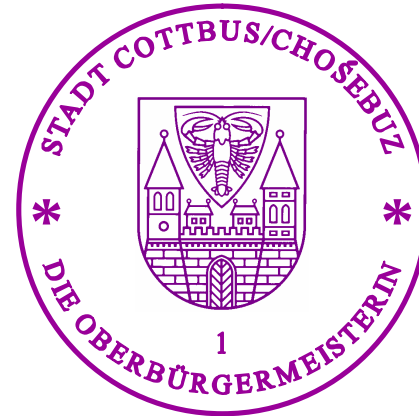
Zu § 2 (3): Dienstsiegel

mit laufender Nummerierung (bei 1 beginnend) für alle Siegführer
(Größe 20 mm und 35 mm)



für die Oberbürgermeisterin mit
laufender Nummerierung (bei 1
beginnend)

(je 1 Siegel 20 mm und 35 mm)



Das Dienstsiegel für die Oberbürgermeisterin beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung *-DIE OBERBÜRGERMEISTERIN-* unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens.

Anlage 4

Zu § 3: Stadtgebiet

Cottbus, 05.04.2004



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50 000

Vervielfältigung mit Genehmigung der Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg vom 30. Januar 1995
Nummer GB 626 / 95